

Sonderbedingungen für Wertpapier-Leihgeschäfte im Wertpapier-Leihsystem der Deutscher Kassenverein Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Ziffer 16
Fassung 1. Juni 1990

Für Aufträge zum Abschluss von Wertpapier-Leihgeschäften gelten die nachstehenden Bedingungen.

I. Allgemeines

1. Beauftragung des Kreditinstituts/Maßgebliche Bedingungen

1.1 Aufträge zum Verleihen oder Entleihen von Wertpapieren werden von dem Kreditinstitut durch Abschluss von Wertpapier-Darlehensverträgen im Sinne des §607 BGB (Wertpapier-Leihgeschäfte) im eigenen Namen für Rechnung des Kunden ausgeführt (Kommissionsgeschäfte im Sinne der §§383 ff. HGB). Das Kreditinstitut beauftragt hierzu die Deutscher Kassenverein Aktiengesellschaft (Kassenverein) mit der Vermittlung der Wertpapier-Leihgeschäfte zwischen Kreditinstituten, die bei ihr ein Konto unterhalten.

1.2 Diese Vermittlungsaufträge werden vom Kassenverein nach Maßgabe seiner „Bedingungen für Wertpapier-Leihgeschäfte“ (KV-Bedingungen) ausgeführt, die ergänzend zu diesen Sonderbedingungen auch im Verhältnis zwischen Kreditinstitut und Kunden gelten und die dem Kunden bei erstmaliger Erteilung eines Verleih-/Entleihauftrages zur Verfügung gestellt werden.

II. Verleihaufträge

2. Automatischer und gelegentlicher Verleiher/Verfügungsbeschränkungen des Verleihers

2.1 Der Kunde (Verleiher) kann die zu verleihenden Wertpapiere unter dem Vorbehalt des Widerrufs dem Kreditinstitut zur wiederholten Ausleihe zur Verfügung stellen (automatischer Verleiher). Verleihgeschäfte für automatische Verleiher wird das Kreditinstitut auf unbestimmte Zeit abschließen; hiervon bleibt das Kündigungsrecht des automatischen Verleihers nach Nr. 3 dieser Bedingungen unberührt.

2.2 Sofern der Verleiher die zu verleihenden Wertpapiere nicht zur automatischen Ausleihe, sondern nur nach Vereinbarung zur einmaligen Ausleihe zur Verfügung stellt (gelegentlicher Verleiher), wird das Kreditinstitut die Wertpapiere absprachegemäß auf unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zeitraum verleihen.

2.3 Solange die Wertpapiere verliehen oder zur automatischen Ausleihe zur Verfügung gestellt sind, kann der Verleiher über die Wertpapiere nicht verfügen und insbesondere keine Stimmrechte ausüben. Der Kassenverein darf das Eigentum an den verliehenen Wertpapieren auf den Entleiher übertragen.

3. Kündigungsrecht des Verleihers

Der Verleiher kann das Leihgeschäft jederzeit insgesamt oder teilweise kündigen, wenn Wertpapiere auf unbestimmte Zeit verliehen wurden. Eine Teilkündigung ist nur für den vom Kreditinstitut bekannt gegebenen Mindestbetrag je Leihgeschäft oder ein Vielfaches hiervon möglich. Die Kündigungserklärung wird wegen der zeitlichen Vorgaben des Kassenvereins nur am selben Tag bearbeitet, wenn sie dem Kreditinstitut bis 10.00 Uhr zugeht. Später eingehende Erklärungen werden am darauffolgenden Bör-

sentag bearbeitet. Der Rückgabeanspruch ist am sechsten Börsentag nach dem Tage fällig, an dem das Kreditinstitut die eingehende Erklärung bearbeitet.

4. Zahlungsanspruch des Verleihers

Der Verleiher erhält für die Überlassung der Wertpapiere eine nach Kalendertagen berechnete Vergütung nach Maßgabe des vom Kassenverein festgelegten Nutzungsentgelts, das unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten auf der Basis des Einheitskurses am Tag der Ausführung des Auftrags pro rata temporis für den Zeitraum des Ausleihens festgesetzt wird, abzüglich des auf das Bankenkonsortium für die Ausfallgarantie (vgl. Nr. 9.5 der KV-Bedingungen) entfallenden Anteils. Der vergütungspflichtige Zeitraum beginnt mit dem Tag der Lieferung der entliehenen Wertpapiere und endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Tag der Rückgabe der Wertpapiere vorausgeht. Von diesem Nutzungsentgelt erhält das Kreditinstitut eine Vergütung für die Vermittlung und Durchführung des Verleihauftrages.

5. Sicherheitsleistung/Keine Eigenhaftung des Kreditinstituts

Der Kassenverein lässt sich als Treuhänder seiner verleihenden Kontoinhaber von den entleihenden Kontoinhabern Sicherheiten für die Rückgabe- und Vergütungsansprüche aus den Leihgeschäften bestellen. Für einen etwaigen Ausfall bei der Sicherheitenverwertung hat ein Bankenkonsortium eine Ausfallgarantie gestellt. Das einen Verleihauftrag ausführende Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die Erfüllung der Rückgabe- und Vergütungsverpflichtungen der entleihenden Kontoinhaber.

III. Entleihaufträge

6. Wertpapierdarlehen

Mit der Ausführung des Entleihauftrages kommt zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden (Entleiher) ein Wertpapierdarlehen (§607 BGB) zustande.

7. Sicherheitsleistung

7.1 Der Auftrag zum Entleihen von Wertpapieren wird an den Kassenverein nur weitergeleitet, wenn der Entleiher bei dem Kreditinstitut Vermögenswerte unterhält, die dem Kreditinstitut im Rahmen des AGB-Pfandrechts zugleich als Sicherheit für alle Ansprüche aus den Leihgeschäften haften. Der Entleiher hat hierzu bei dem Kreditinstitut Guthaben in Deutscher Mark, lombardfähige Wertpapiere und/oder an einer deutschen Wertpapierbörse amtlich notierte deutsche Aktien in ausreichendem Umfang zu unterhalten. Der Wert der bestellten Sicherheiten hat mindestens dem Kurswert (Einheitskurs) der entliehenen Wertpapiere zuzüglich eines von dem Kreditinstitut bekanntzugebenden Aufschlages zur Besicherung etwaiger Kurswertsteigerungen der entliehenen Wertpapiere (Sicherheitenmarge) zu entsprechen. Das Kreditinstitut kann eine Verstärkung der Sicherheiten verlangen, wenn die vorbezeichnete Sicherheitenmarge aufgebraucht ist.

7.2 Der Entleiher ermächtigt das Kreditinstitut, die nach Nr. 7.1 dieser Bedingungen als Sicherheit haftenden Wertpapiere auf den Kassenverein mit der Maßgabe zu übertragen, dass sie nur für solche Forderungen der verleihenden

Kreditinstitute haften, die mit den Darlehensverbindlichkeiten des Entleihers zusammenhängen (§12 Abs. 3 DepotG). Der Kassenverein hält diese Forderungen für die verleihenden Kreditinstitute treuhänderisch. Die Wertpapiere dürfen nur bis zur Höhe der vorbezeichneten Darlehensverbindlichkeiten des Entleihers verwertet werden.

8. Zahlungspflicht des Entleihers

Der Entleiher hat für die Nutzung der Wertpapiere ein Entgelt zu zahlen; für die Berechnung gelten die für den Vergütungsanspruch des Verleihers maßgeblichen Berechnungsgrundsätze (vgl. Nr. 4 dieser Bedingungen). Der entgeltspflichtige Zeitraum beginnt am Tag der Ausleihe und endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Tag der Rückgabe der Wertpapiere vorausgeht. Darüber hinaus hat der Entleiher für die Vermittlungs- und Abwicklungstätigkeit des Kassenvereins und des den Entleihauftrag ausführenden Kreditinstituts eine Vergütung zu zahlen.

9. Fristlose Kündigung des Entleihers

Der Entleiher kann das Leihgeschäft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise kündigen. Das Kreditinstitut wird diese Kündigung unverzüglich an den Kassenverein weiterleiten. Die Fälligkeit des Rückgabeanspruchs des Kreditinstituts bestimmt sich nach Maßgabe der KV-Bedingungen. Eine Teilkündigung ist nur für den Mindestbetrag je Leihgeschäft oder ein Vielfaches hiervon möglich.

10. Fristlose Kündigung gegenüber Entleiher

10.1 Das Kreditinstitut kann das Leihgeschäft jederzeit insgesamt oder teilweise kündigen, wenn Wertpapiere auf unbestimmte Zeit verliehen wurden. Eine Teilkündigung ist nur für den Mindestbetrag je Leihgeschäft oder ein Vielfaches hiervon möglich. Das Kreditinstitut wird die Kündigung gegenüber dem Entleiher mittels Telefon, Telekopie oder eines vergleichbaren Übermittlungsmediums erklären. Der Rückgabeanspruch ist am fünften Börsentag nach Abgabe der Kündigungserklärung fällig.

10.2 Das Kreditinstitut kann alle oder einzelne Leihgeschäfte ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Entleiher die von dem Kreditinstitut zur Verstärkung angeforderten Sicherheiten nicht bis 12.00 Uhr des nächsten Bankarbeitstages bestellt hat, zahlungsunfähig wird oder seine Zahlungen eingestellt hat.

IV. Zinsen, Dividenden, Bezugsrechte

11. Zinsen

Bei festverzinslichen Wertpapieren wird der Gegenwart fälliger Zinsansprüche am Zahltag dem Konto des Entleihers belastet und dem Konto des Verleihers gutgeschrieben.

12. Dividenden

Entlehene Aktien und Genussscheine sind zwei Bankarbeitstage vor dem Tag zurückzugeben, an dem der Kassenverein nach Maßgabe seiner Geschäftsbedingungen die Gewinn- bzw. Ausschüttungsanteilsscheine von den Aktien bzw.

Genussscheinen trennt. Hierüber wird das Kreditinstitut den Entleiher benachrichtigen. Für die Rückgabe gilt Nr. 15 dieser Bedingungen. Bei etwaiger unterlassener oder verspäteter Rückgabe hat der Entleiher unter Fortsetzung des Leihgeschäfts den Gegenwert der jeweils fälligen Gewinn- bzw. Ausschüttungsanteilscheine netto zu vergüten und in Höhe der hierauf entfallenden Kapitalertragsteuer und des jeweiligen Körperschaftsteuerguthabens eine Barzahlung zu leisten.

13. Bezugsrechte

Auf die entliehenen Wertpapiere entfallende Bezugsrechte hat der Entleiher zur Verfügung zu stellen. Hierzu muss das Depot des Entleihers bei dem Kreditinstitut am Tag vor Beginn des Bezugsrechtshandels ein Girosammel-Depotguthaben in der entsprechenden Aktiengattung aufweisen. Hierüber wird das Kreditinstitut den Entleiher benachrichtigen. Der Entleiher hat ferner das Kreditinstitut anzuweisen, die Bezugsrechte am ersten Tag des Bezugsrechtshandels seinem Depot zu entnehmen. Sollte das Depot des Entleihers am Tag vor Beginn des Bezugsrechtshandels ein Depotguthaben in den entsprechenden Aktien nicht aufweisen, wird das Kreditinstitut die Bezugsrechte am ersten Tag des Bezugsrechtshandels für Rechnung des Entleihers kaufen und dessen Konto mit dem Kaufpreis einschließlich der Nebenkosten belasten. Ist diese Eindeckung an diesem Tage nicht möglich, wird das Kreditinstitut den Entleiher mit dem Betrag belasten, der ihm vom Kassenverein nach Maßgabe der KV-Bedingungen in Rechnung gestellt worden ist.

V. Rückabwicklung der Leihgeschäfte

14. Verpflichtung zur vorzeitigen Rückgabe der entliehenen Wertpapiere

14.1 Entlehene Wertpapiere sind bei Umtausch-, Abfindungs- oder sonstigen Kaufangeboten, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist, am dritten Börsentag vor dem Beginn der Frist zur Annahme bzw. zur Abgabe solcher Angebote gemäß Nr. 15 dieser Bedingungen zurückzugeben. Das Kreditinstitut wird Verleiher und Ent-

leiher hierüber benachrichtigen. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe erfolgt die weitere Abwicklung nach Nr. 16 dieser Bedingungen.

14.2 Soweit der Kassenverein einen Zeitpunkt für das Ausscheiden festverzinslicher Wertpapiere aus dem Wertpapier-Leihsystem bekannt gibt, weil ihre Restlaufzeit weniger als sechs Monate beträgt oder sie für Auslosungszwecke in Serien oder Gruppen aufgeteilt oder vorzeitig gekündigt worden sind, sind die entliehenen Wertpapiere aus der betroffenen Wertpapiergattung spätestens am dritten Börsentag vor dem bekanntgegebenen Zeitpunkt gemäß Nr. 15 dieser Bedingungen zurückzugeben. Das Kreditinstitut wird Verleiher und Entleiher hierüber benachrichtigen. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe erfolgt die weitere Abwicklung nach Nr. 16 dieser Bedingungen.

15. Rückgabe der Wertpapiere am Fälligkeitstag

15.1 Das Depot des Entleihers bei dem Kreditinstitut muss am Fälligkeitstag ein Girosammel-Depotguthaben in Höhe der zurückzugebenden Wertpapiere aufweisen; der Entleiher hat zur Rückgabe der entliehenen Wertpapiere das Kreditinstitut anzuweisen, die Wertpapiere am Fälligkeitstag seinem Depot zu entnehmen.

15.2 Bei einer Rückgabe nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einem Aktiensplit oder nach Zahlung einer Stockdividende sind eine den entliehenen Wertpapieren entsprechende Anzahl zusätzlicher Aktien zur Verfügung zu stellen. Bei Kapitalherabsetzungen sind vom Tage des Beginns der Ausreichung der neuen Aktienurkunden oder der herabgestempelten Urkunden an entsprechend dem Umstellungsverhältnis die neuen Aktien zu liefern. In allen vorbezeichneten Fällen sind etwaige Teilrechte mitzuliefern; anderenfalls hat eine Barvergütung auf der Basis des Einheitskurses der Aktie am Tage vor dem Fälligkeitstag zu erfolgen.

15.3 Sind festverzinsliche Wertpapiere mit Kontrollnummern entliehen worden, so sind bei einer Rückgabe innerhalb der Bonifikations-sperrfrist Wertpapiere mit Kontrollnummern, die nicht denen der entliehenen Wertpapiere entsprechen müssen, zurückzugeben. Auf die verspätete Rückgabe von Kontrollnummernbescheinigungen findet Nr. 16 dieser Bedingungen keine Anwendung. Etwaige Schadensersatzansprüche des Verleihers wegen der verspäteten Rückgabe von Kontrollnummernbescheinigungen bleiben hiervon unberührt.

16. Nicht fristgemäße Rückgabe der Wertpapiere

16.1 Unterlässt der Entleiher die Rückgabe der entliehenen Wertpapiere am Fälligkeitstag, wird der Kassenverein eine entsprechende Anzahl von Wertpapieren am ersten Börsentag nach dem Fälligkeitstag kaufen. Das Kreditinstitut wird das Konto des Entleihers mit dem Kaufpreis einschließlich der Nebenkosten belasten. Ist diese Eindeckung nicht möglich, wird das Kreditinstitut den Gegenwert der Wertpapiere dem Konto des Entleihers belasten. Maßgebend für die Berechnung des Gegenwertes ist der Einheitskurs am Fälligkeitstag des Rückgabean-spruchs, bei fortlaufender Notierung der erste an diesem Tag festgestellte Kurs. Wird am Fälligkeitstag kein Kurs festgestellt, so ist der zuletzt festgestellte Einheitskurs maßgeblich. Der Entleiher hat das Nutzungsentgelt bis zu dem Kalendertag einschließlich zu zahlen, an dem der Kassenverein seinem verleihenden Kontoinhaber die Wertpapiere oder den entsprechenden Gegenwert gutschreibt. Die Belastung des Kontos des Entleihers mit einem weiteren Schaden des Verleihers ist nicht ausgeschlossen.

16.2 Weist das Konto des Entleihers infolge der Belastung nach Nr. 16.1 einen Soll-Saldo aus, der nicht durch einen Kredit gedeckt ist, und unterlässt der Entleiher innerhalb der vom Kreditinstitut gesetzten Frist den Ausgleich seines Soll-Saldos, so kann das Kreditinstitut die als Sicherheit haftenden Wertpapiere börsen- oder marktmäßig verwerten.

17. Börsentage/Bankarbeitstage/Kurswert

17.1 Für die Fristenberechnung sind die Börsentage an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie die Bankarbeitstage in Frankfurt maßgeblich.

17.2 Soweit nach diesen Bedingungen ein Kurswert zugrunde zu legen ist, ist der entsprechende Kurs an der Frankfurter Wertpapierbörse maßgeblich.